

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Tele2 Telecommunication Services GmbH, Schönbrunnerstraße 213-215, 1120 Wien, vertreten durch Binder, Grösswang & Partner, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Sterngasse 13, auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß §41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 22.6.2001 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß § 41 Abs 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2001 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Tele2 Telecommunication Services GmbH (im Folgenden „Tele2“, „Zusammenschaltungspartner“ oder „ANB“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (im Folgenden „TA“) ergänzend zum bestehenden Zusammenschaltungsvertrag vom 4.12.2000 zwischen den Verfahrensparteien Folgendes angeordnet:

**A. Punkt 5 „Entgelte“ des Allgemeinen Teiles des Zusammenschaltungsvertrages vom 4.12.2000 zwischen Tele2 und TA gilt ab 1.4.2001 in unveränderter Form weiter.**

**B. Anhang 6 „Tariffestlegung, Entgelte, Kosten“ des Zusammenschaltungsvertrages vom 4.12.2000 zwischen Tele2 und TA lautet ab 1.4.2001 wie folgt:**

**Anhang 6 - Tariffestlegung, Entgelte, Kosten**

**1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)**

Beträge in Eurocent (und ATS) pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Punkt 5.3)

		EUR/100	EUR/100	ATS	ATS	in der Höhe von
Kurz bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	
<b>V 3</b>	Terminierung regional (single tandem) ANB ® TA	<b>1,39</b>	<b>0,73</b>	<b>0,191</b>	<b>0,100</b>	
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria regional					
<b>V 4</b>	Terminierung national (double tandem) ANB ® TA	<b>2,25</b>	<b>0,87</b>	<b>0,310</b>	<b>0,120</b>	
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria national					
<b>V 5</b>	Transit terminierend regional (single tandem) ANB ® TA ® ANB	<b>0,29</b>	<b>0,15</b>	<b>0,040</b>	<b>0,021</b>	
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz regional					
<b>V 6</b>	Transit terminierend national (double tandem) ANB ® TA ® ANB	<b>0,62</b>	<b>0,32</b>	<b>0,085</b>	<b>0,044</b>	
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz national					
<b>V 9</b>	Terminierung regional (single tandem) TA ® ANB	<b>1,39</b>	<b>0,73</b>	<b>0,191</b>	<b>0,100</b>	<b>V 3</b>
	Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners regional					
<b>V 10</b>	Terminierung national (double tandem) TA ® ANB	<b>1,39</b>	<b>0,73</b>	<b>0,191</b>	<b>0,100</b>	<b>V 3</b>
	Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners national					

		EUR/100	EUR/100	ATS	ATS	in der Höhe von
Kurz bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	
V 11	Originierung regional (single tandem) TA ® ANB <sub>VNB</sub> Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz	1,39	0,73	0,191	0,100	V 3
V 12	Originierung national (double tandem) TA ® ANB <sub>VNB</sub> Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz	2,90	1,10	0,399	0,151	
V 13	Transit originierend regional (single tandem) ANB ® TA ® ANB <sub>VNB</sub> Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional	0,29	0,15	0,040	0,021	V 5
V 14	Transit originierend national (double tandem) ANB ® TA ® ANB <sub>VNB</sub> Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national	0,62	0,32	0,085	0,044	V 6
V 19	Zugang Dienst ANB ® TA <sub>Dienst</sub> Zugang aus dem Netz des Vertragspartners zu Diensterufnummern im Netz der TA	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten				
V 21	Transit Dienst regional (single Tandem) ANB ® TA ® ANB <sub>Dienst</sub> Transit regional vom Netz des Vertragspartners über das Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Drittnetz	0,29	0,15	0,040	0,021	V 5
V 22	Transit Dienst national (double tandem) ANB ® TA ® ANB <sub>Dienst</sub> Transit national vom Netz des Vertragspartners über das Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Drittnetz	0,62	0,32	0,085	0,044	V 6

		EUR/100	EUR/100	ATS	ATS	in der Höhe von
Kurz bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	
<b>V 23</b>	Zugang Dienst regional (single tandem) TA ® ANB <sub>Dienst</sub> Zugang regional aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten				
<b>V 24</b>	Zugang Dienst national (double tandem) TA ® ANB <sub>Dienst</sub> Zugang national aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 4, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten				
<b>V 33</b>	Terminierung lokal (local switch) ANB ® TA Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	<b>0,91</b>	<b>0,51</b>	<b>0,125</b>	<b>0,070</b>	
<b>V 39</b>	Terminierung lokal (local switch) TA ® ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	<b>1,39</b>	<b>0,73</b>	<b>0,191</b>	<b>0,100</b>	<b>V 3</b>
<b>V 41</b>	Originierung lokal (local switch) TA ® ANB <sub>VNB</sub> Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	<b>0,91</b>	<b>0,51</b>	<b>0,125</b>	<b>0,070</b>	<b>V 33</b>
<b>V 45</b>	Originierung lokal (local switch) ANB <sub>VNB</sub> ® TA Zugang vom Netz des Vertragspartners zum Verbindungsnetz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	<b>1,39</b>	<b>0,73</b>	<b>0,191</b>	<b>0,100</b>	<b>V 39</b>

Bei Widerspruch der Werte in EUR/100 und ATS gilt der Wert in EUR/100.

Legende:

	Terminierung (TA ® ANB)
	Terminierung (ANB ® TA)
	Originierung
	Transit terminierend
	Transit originierend
	Dienst Zugang (TA ® ANB)
	Dienst Zugang (ANB ® TA)
	Dienst Transit
	National
	Regional
	Local

## 2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „*Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „*Off-Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

## 3. Clearing-Entgelt

Das Clearing-Entgelt bei kaskadierter Abrechnung durch Transitnetzbetreiber beträgt Eurocent 0,18 (ATS 0,02423) pro Minute.

## 4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhanges) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

## **C. Punkt 11.2 des Allgemeinen Teiles des Zusammenschaltungsvertrages vom 4.12.2000 zwischen Tele2 und TA lautet ab 1.4.2001 wie folgt:**

„11.2 Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die Geltungsdauer der Regelungen (Punkt 5 des Allgemeinen Teils sowie Anhang 6) über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gemäß Anhang 6 endet – in Abweichung von Punkt 11.1 – am 30.6.2002, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf. Bis zum 31.3.2002 werden einander die Parteien wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 1.7.2002 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab 1.7.2002 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.3.2002 angerufen, so wenden die Parteien die anordnungsgegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 1.7.2002 in Kraft.“

## II. Begründung

### A. Festgestellter Sachverhalt

(...)

### B. Beweiswürdigung

(...)

### C. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die *"Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41"* zuständig.

#### 2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit *"Verhandlungspflicht"* betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

## **2.1. Nachfrage**

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit 21.12.2000 verhandeln die Verfahrensparteien insbesondere über die Nachfolgeregelung für den jeweils mit 31.3.2001 befristeten Punkt 5 und Anhang 6 (somit über die verfahrensgegenständlichen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte sowie über das Clearing-Entgelt) des Zusammenschaltungsvertrages vom 4.12.2000.

Es besteht kein Zweifel, dass - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung - über neue Zusammenschaltungsbedingungen, insbesondere neue Zusammenschaltungsentgelte verhandelt wurde bzw. entsprechende gegenseitige Nachfragen gestellt wurden.

## **2.2. Betreiberstatus**

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf der Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistungszweifellos gegeben und unstrittig.

## **2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung**

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsentgelte (Punkt 5 sowie Anhang 6 des Zusammenschaltungsvertrages vom 4.12.2000) aufgrund der klaren Regelung des Punkt 11.2. des zwischen den Verfahrensparteien abgeschlossenen Zusammenschaltungsvertrages vom 4.12.2000 seit 1.4.2001 keine aufrechte schriftliche Vereinbarung vor.

## **3. Zum rechtlichen Rahmen der Zusammenschaltung**

Die Grundregel hinsichtlich der Gewährung von Netzzugang enthält § 37 TKG. Dieser verpflichtet marktbeherrschende Unternehmen, Netzzugang zu gewähren. Dies kann sowohl im Wege des allgemeinen, als auch des besonderen Netzzugangs geschehen. Besonderer Netzzugang liegt immer dann vor, wenn der Netzzugang nicht über eine allgemein am Markt nachgefragte Schnittstelle erfolgen soll (§ 2 Abs. 1 ZVO). Dies ist in der Regel insbesondere bei der Zusammenschaltung von Netzen der Fall.

### **3.1. Die Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsleistungen**

Sämtliche der beantragten Zusammenschaltungsleistungen waren bereits Gegenstand von Verfahren gemäß § 41 TKG vor der Telekom-Control-Kommission. Im Verfahren Z1/97, das mit der Zusammenschaltungsanordnung vom 9.3.1998 endete, waren im Wesentlichen die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte für die Verkehrsarten V 3 bis V 6, einschließlich der Abrechnungsarten, gegenständlich. Die Telekom-Control-Kommission stellte in ihrem Bescheid fest, dass es sich dabei um Zusammenschaltungsleistungen handelt, die einer Entscheidung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 41 TKG zugänglich sind. Gleiches gilt für die umfassenden Regelungen, die die Telekom-Control-Kommission in ihren Bescheiden Z1/98 vom 5.10.1998 sowie Z30/99 vom 27.3.2000 getroffen hat. All diese



Zusammenschaltungsleistungen sind auch Gegenstand des nun vorliegenden Verfahrens. Auf die Begründung in diesen Bescheiden wird an dieser Stelle hingewiesen.

Bei sämtlichen der beantragten Leistungen handelt es sich somit um Zusammenschaltungsleistungen, deren Bedingungen im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde festgelegt werden können.

#### **4. Höhe der Zusammenschaltungsentgelte**

##### **4.1. Zur Frage der Kostenorientiertheit der Zusammenschaltungsentgelte**

Besteht die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, eine Zusammenschaltungsanordnung nach §41 TKG über die beantragten Zusammenschaltungsleistungen zu erlassen, steht aber auch fest, dass die Regulierungsbehörde dazu ermächtigt ist, Preise für diese Zusammenschaltung festzulegen. Diese stellen ja die essentialia einer Zusammenschaltungsvereinbarung dar. Eine Anordnung nach § 41 Abs 3 TKG ersetzt eine solche Vereinbarung. Nach welchen Kriterien das Entgelt festzusetzen ist, ist gesetzlich (und europarechtlich) determiniert.

##### **4.1.1. Europarechtliche Vorgaben**

Hinsichtlich der für die Zusammenschaltung zu verrechnenden Entgelte normiert der Anhang der RL 90/387/EWG in der Fassung der RL 97/51/EG in Z 3 unter dem Titel *“harmonisierte Tarifgrundsätze”*: *“Die Tarife müssen auf objektiven Kriterien beruhen und [...] grundsätzlich kostenorientiert sein”* sowie *“Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die genannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrags einzuhalten und das Prinzip der angemessenen Umlegung der Gesamtkosten für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite [...] gemäß der Richtlinie über die Zusammenschaltung zu berücksichtigen.”*

Folglich sollen nach dem Willen des Richtliniengebers alle Tarife für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten marktbeherrschender Unternehmen kostenorientiert sein.

Art 7 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG idF der RL 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) stellt klar, dass der Grundsatz der Kostenorientierung bei der Festlegung der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung findet. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.6.2001, M1/01, wurde festgestellt, dass die TA sowohl auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes als auch auf dem Zusammenschaltungsmarkt eine marktbeherrschende Stellung innehat. Das Entgelt für diesen Netzzugang hat daher nach den genannten Richtlinien kostenorientiert zu sein.

Auf Grund des Anhangs der RL 90/387/EWG idF 97/51/EG und Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG ergibt sich daher die Unterwerfung sämtlicher Leistungen der TA unter das Prinzip der Kostenorientierung. Vor diesem Hintergrund ist das nationale Recht zu interpretieren – dieses ist nach der Judikatur des EuGH so weit als möglich im Lichte des Gemeinschaftsrechts auszulegen.

Die Richtlinie 97/33/EG idF der RL 98/61/EG enthält ferner in Art 7 Abs 2 die Bestimmung, dass sich die Entgelte aus den tatsächlichen Kosten einschließlich einer vertretbaren Investitionsrendite herleiten lassen müssen, wobei die Beweislast dafür bei der Organisation liegt, die die Zusammenschaltung mit ihren Einrichtungen bereitstellt. Wie schon der Begriff *“herleiten”* zum Ausdruck bringt, bedeutet dies keineswegs einen *“Kostenpreis”*, der sich

unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten des Netzbetreibers ergibt. Die zur Auslegung der Richtlinie heranzuziehenden Erwägungsgründe präzisieren, was unter dem Grundsatz der Kostenorientierung im Sinne des Art 7 Abs 2 der Richtlinie 97/33/EG zu verstehen ist: *“Die Höhe der Entgelte sollte die Produktivität und eine effiziente Markterschließung fördern; sie sollten nicht unterhalb einer Grenze liegen, die anhand langfristiger Grenzkosten und einer Kostenzurechnung auf Grund der tatsächlichen Kostenverursachung berechnet wird und auch nicht eine Obergrenze überschreiten, die sich aus den Kosten ergibt, die anfallen würden, wenn die betreffende Zusammenschaltung unabhängig von anderen Leistungen bereitgestellt wird (“stand-alone-costs”). Zusammenschaltungsentgelte, die auf einem Preisniveau beruhen, das sich eng an den langfristigen Grenzkosten für die Bereitstellung des Zugangs zur Zusammenschaltung orientiert, sind dazu geeignet, die rasche Entwicklung eines offenen und wettbewerbsfähigen Marktes zu fördern.”* (Erwägungsgrund 10 zur RL 97/33/EG). Der in der deutschen Sprachfassung verwendete Begriff *“Grenzkosten”* ist dabei aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht ganz zutreffend: offensichtlich gemeint sind Zusatzkosten, wie dies etwa auch in der englischen Sprachfassung (*“incremental costs”*) zum Ausdruck kommt; auch die österreichische Umsetzung durch die Zusammenschaltungsverordnung bezieht sich zutreffenderweise auf Zusatzkosten.

#### **4.1.2. Nationales Recht**

Das Prinzip der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte findet sich in §41 Abs 3 TKG und in § 8 Abs 2 Zusammenschaltungsverordnung, BGBl II Nr 14/1998 (ZVO).

§ 41 Abs 3 TKG bestimmt, dass *“entsprechend der Richtlinie [...] der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung”* findet. Zudem nimmt diese Bestimmung auf das Prinzip der Kostenorientierung indirekt Bezug, nämlich insofern als diese Bestimmung die Regulierungsbehörde verpflichtet, bei der Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung die ONP-Richtlinien zu beachten. Unter diesen Richtlinien sind unter anderem die RL 90/387/EWG, 97/33/EG, 97/51/EG und 98/10/EG zu nennen. Der Verweis auf diese Richtlinien bewirkt, dass diese Richtlinien von der Regulierungsbehörde insofern beachtet werden müssen, als sie kraft des Europarechtes direkt wirken und unmittelbar anwendbar sind, oder insofern sie auf Grund der Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation des nationalen Rechts indirekt Wirksamkeit inter partes haben.

In Übereinstimmung damit hat auch der Ordnungsgeber in §8 Abs 2 ZVO generell für Zusammenschaltungsentgelte den Grundsatz der Kostenorientierung angeordnet. Unter dem Begriff *“Zusammenschaltungsentgelte”* kann dabei nichts anderes verstanden werden, als alle Entgelte für Zusammenschaltleistungen, das sind Leistungen, die im Sinne des § 3 Z 16 TKG und § 41 TKG als Zusammenschaltung zu qualifizieren sind. Diese klare Anordnung der ZVO ist, wie oben dargelegt, gesetzeskonform und auch durch das Gemeinschaftsrecht gefordert.

§ 8 Abs 3 ZVO determiniert die Kostenorientierung noch weiter, indem er bestimmt, dass die Kosten auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme nach § 9 ZVO zu ermitteln sind. § 9 Abs. 3 ZVO ordnet dabei die Verwendung der FL-LRAIC-Methode an (zukunftsorientierte langfristige durchschnittliche zusätzliche Kosten entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung).

Für die von der Telekom-Control-Kommission zu treffende Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte ist daher der entscheidungsrelevante Grundsatz der Kostenorientiertheit im Sinne des § 41 Abs 3 TKG eindeutig dahingehend zu verstehen, dass eine Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (forward-looking long run average incremental costs, FL-LRAIC) zu erfolgen hat. Im Folgenden wird näher auf die Berechnungsmethoden für FL-LRAIC eingegangen.

#### 4.1.2.1. Berechnungsmethoden für FL-LRAIC

In Abhängigkeit von der gewählten Annahme der Netztopologie (Hierarchieebenen, Anzahl und Standort der Vermittlungs- und Übertragungstechnik) ergeben sich in der Praxis mehrere Möglichkeiten zur Berechnung von FL-LRAIC. Dabei bedient man sich – wie im Folgenden gezeigt wird – diverser Kostenmodelle, die die komplexen Produktionsprozesse für Telekommunikationsprodukte bzw. Dienstleistungen auf eine überschaubare Zahl von wesentlichen Beziehungen zwischen eingesetzten Produktionsfaktoren und Leistungsangebot abbilden.

#### 4.1.2.2. Zur Berechnung mittels des Top Down Ansatzes

Bei diesem Ansatz geht man am Beginn der Modellierung vom bestehenden Netz aus und versucht dieses mit der entsprechenden Wahl von Kostenstellen, Kostenträgern und aktivitätsorientierten Zurechnungen möglichst wahrheitsgetreu abzubilden. Ausgangsbasis sind dafür die bestehenden Informationen aus der Kostenrechnung bzw. der Buchhaltung. Bei einem Top Down Ansatz werden alle für Zusammenschaltung nicht relevanten Kosten eliminiert (der Zusammenschaltung nicht direkt zurechenbare Kosten, Altlasten, Überkapazitäten, Ineffizienzen).

Ein Top Down Ansatz sehr feiner Granularität und die Berücksichtigung vieler Kostenstellen sowie Abhängigkeiten führen dazu, dass das Modell sehr komplex und intransparent wird. Vereinfachungen und Komplexitätsreduktionen bergen wiederum die Gefahr in sich, dass das Gebot der Verursachungsgerechtigkeit nicht ausreichend beachtet wird.

Da der Ansatz auf tatsächlichen Kosten beruht und alle Kosten aktivitätsorientiert ermittelt werden, bietet er bei entsprechender Transparenz und Nachvollziehbarkeit gute Ergebnisse für die Höhe der auf der Basis von FL-LRAIC ermittelten Zusammenschaltungsentgelte. Werden jedoch vorhandene Ineffizienzen nicht aus dem Modell eliminiert, so ergeben sich durch diese Berechnung zu hohe Werte für FL-LRAIC.

Ausgehend von den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z30/99 ff, wurde in dieser Anordnung ein Effizienzabschlag in der Höhe von 5% vorgenommen. Die damalige Annahme eines 20%-igen Verbesserungspotentials basierte im Wesentlichen auf den Erwägungen, dass im Kostenrechnungsmodell der TA eine alte Netzstruktur (Stand 31.12.1998) zur Anwendung gelangt und es an einer zukunftsorientierten Betrachtung der Mietleitungsnachfrage mangelt. Auch wurden Einsparungen im Bereich der Vermittlungstechnik durch den Rückbau von Vollvermittlungsstellen erwartet sowie erhebliche Effizienzsteigerungspotentiale in den innerbetrieblichen Prozessen der TA noch gesehen.

Seit Erlassung der Bescheide Z30/99 ff konnte die TA insbesondere jene Ineffizienzen und Unzulänglichkeiten des Kostenrechnungsmodells beseitigen, die im Rahmen der Verfahren zu IC 2000, Z 30/99 ff, zur Anordnung eines 20%-igen Effizienzabschlages geführt haben: Im Top-Down-Modell der Amtssachverständigen finden die laufenden Personalreduktionen, das neue PoK-Konzept der TA, die Neubewertung der Anlagen auf Basis Wiederbeschaffungswerte sowie eine zukunftsorientierte Betrachtung der Mietleitungsnachfrage ihren Niederschlag, weswegen von einer Anordnung eines höheren Effizienzabschlages abgesehen wurde.

Der Effizienzabschlag von 5% gründet nun auf dem Gedanken, dass die von den amtlichen Sachverständigen auf der Basis des Top-Down-Modells ermittelten Kosten höhere Werte ergeben als jene auf Basis des Bottom-Up-Modells ermittelten Daten. Diese Differenz verdeutlicht, dass mögliche geringe Effizienzpotentiale nicht vollständig ausgeschöpft sind

(vgl dazu bereits die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 ff).

#### 4.1.2.3. Zur Berechnung mittels des Bottom Up Ansatzes

Mit Bottom Up Kostenmodellen versucht man in der Praxis, auf analytischer Basis zunächst zu bestimmen, welche Netzwerkelemente notwendig sind, um eine bestimmte Nachfrage effizient zu befriedigen. Dazu ist eine aufwändige technische Modellierung eines optimalen Netzes notwendig, bei der die Art, Zahl, Standorte der Netzknoten und die eingesetzte Vermittlungs- und Übertragungstechnik für das Anschluss- und Vermittlungsnetz bestimmt werden. Nach der Modellierung erfolgt die Zurechnung von Kosten auf die einzelnen Netzwerkelemente. Durch entsprechende Berücksichtigung von allen zur Leistungserstellung notwendigen Kosten kann eine Annäherung an FL-LRAIC erzielt werden.

Ein Bottom Up Modell muss jedoch Vereinfachungen vornehmen, da es in der Praxis nicht möglich ist, ein in ganz Österreich flächendeckendes Netz bis auf jeden einzelnen Haushalt zu modellieren. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Modellierung ist die Verfügbarkeit von Daten. Dabei ist es Voraussetzung, dass vom marktbeherrschenden Unternehmen entsprechende Daten über das Gesprächsverhalten bzw. die Nachfrage vorliegen. Diese Daten bilden den Ausgangspunkt für die Dimensionierung des Netzes. Im daran angeknüpften Modellierungsprozess müssen realistische Wiederbeschaffungswerte in das Modell eingebracht werden. Diese Wiederbeschaffungswerte sollten von den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Der Bottom Up Ansatz ist auf Grund seiner geringeren Komplexität transparenter und leichter nachvollziehbar als ein Top Down Ansatz. Er orientiert sich teilweise an einem bestehenden Netz (z.B. Orte der Vermittlungsstellen). Je realitätsnaher und je feiner die Modellierung durchgeführt wird und je verlässlicher und genauer die Angaben und Annahmen zur Netzstruktur, den Wiederbeschaffungswerten und den Betriebskosten sind, desto größer wird die Aussagekraft eines solchen Modells sein.

## 4.2. Zur Festlegung der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte

### 4.2.1. Allgemeines

Um die von der TA angebotenen Zusammenschaltungsentgelte hinsichtlich ihrer Kostenorientiertheit beurteilen zu können, wurden von der Telekom-Control-Kommission vier betriebswirtschaftliche Amtssachverständige mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens unter Zuhilfenahme eines Top-Down-Ansatzes beauftragt sowie in Teilbereichen auf folgende Gutachten zurückgegriffen: Gutachten des Wissenschaftlichen Instituts für Kommunikationsdienste: *Gutachten zur Ermittlung der Kosten auf Basis FL-LRAIC der Zusammenschaltung der Telekom Austria AG* (Bad Honnef vom 17. Februar 2000); das *Gutachten über die Bestimmung der Kapitalkosten unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsmarktes für die Erbringung des Sprachtelefoniedienstes mittels eines festen Netzes im Zusammenhang mit der Erbringung originierender und terminierender Zusammenschaltungsleistungen*, erstellt für die Telekom-Control-Kommission durch O.Univ.-Prof. Dr. Engelbert J. Dockner und O.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner (Wien, im März 2000 im Rahmen des Verfahrens Z30/99); das *Ergänzungsgutachten zu dem im Verfahren Z30/99 erstellten Gutachten über die Bestimmung der Kapitalkosten unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsmarktes für die Erbringung des Sprachtelefoniedienstes mittels eines festen Netzes insbesondere zur Frage, ob ein Abschlag für das Risiko des Teilnehmeranschlussnetzes gerechtfertigt ist*, erstellt für die Telekom-Control-Kommission durch O.Univ.-Prof. Dr. Engelbert J. Dockner und O.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner (Wien, im November 2000 im Rahmen der Verfahren Z 12/00,

Z 14/00 und Z 15/00). (Vgl. dazu bereits den Punkt betitelt mit „Zu den Kosten der Telekom Austria im Bereich der verfahrensgegenständlichen Leistungen“).

#### **4.2.2. Zur Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte auf der Basis von Benchmarks**

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass sich eine Entgeltfestlegung allein auf der Basis von Vergleichswerten anderer Länder nicht rechtfertigen lässt. Zum einen ist zu beachten, dass die Europäische Kommission davon ausging, dass sich die Mitgliedstaaten lediglich für die Übergangszeit mit diesem Vergleichsmarktkonzept bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten behelfen sollten, da der Aufbau entsprechender Kostenrechnungsmodelle einige Zeit in Anspruch nimmt. Das Vergleichsmarktkonzept sollte also nur herangezogen werden, wenn keine Möglichkeit besteht, die Kosten auf andere Weise (d.h. über ein geeignetes Kostenrechnungsmodell) zu berechnen. Die Telekom Austria verfügt jedoch über ein Kostenrechnungsmodell, weswegen eine Berechnung auf der Grundlage desselben sinnvoll und zweckmäßig erscheint. Es fehlt weiters an einer ausdrücklichen Grundlage im österreichischen Telekommunikationsgesetz für die Heranziehung des Vergleichsverfahrens. Wie bereits ausführlich dargestellt, sind die Zusammenschaltungsentgelte auf Grund des § 8 Abs 2 ZVO anhand der Kosten des marktbeherrschenden Betreibers und nicht anhand eines Vergleichsmarktkonzeptes zu ermitteln. Konkret sieht § 8 Abs 2 ZVO die Regelung vor, dass Zusammenschaltungsentgelte „auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme gemäß § 9 zu erstellen“ sind.

All dies heißt nicht, dass es in einzelnen Fragen der Zusammenschaltung nicht hilfreich ist, auf die Erfahrungen anderer Länder bzw. anderer Regulierungsbehörden zurückzugreifen. Es ginge jedoch zu weit, die Entscheidung in der äußerst umstrittenen und sensiblen Frage der Zusammenschaltungsentgelte aus einem - wie immer - festzulegenden Korb von Vergleichsländern bzw. Vergleichsentgelten zu treffen.

Vergleichsmarktdaten beruhen zudem nicht notwendigerweise auf - von den jeweiligen Regulierungsbehörden - geprüften Kostenrechnungen, was zur Konsequenz hat, dass der Ansatz als solcher schon allein aus diesem Grund an Relevanz für die gegenständliche Entscheidung verliert. Darüberhinaus werden häufig unterschiedliche Gewichtungen zwischen Peak- und Off-Peak-Zeiten und unterschiedliche durchschnittliche Verbindungsdauern angenommen. Durch die verschiedenen Tarifstrukturen (Peak-/Off-Peak Tarif bzw. Set-Up und Minutentariife) kann es je nach Gewichtung und angenommener Dauer zu Abweichungen in den Vergleichsergebnissen kommen.

Auf Grund all dieser Erwägungen ist daher ein Vergleichsmarktkonzept bzw. das Heranziehen der Benchmarks nicht geeignet, als Grundlage für die gegenständliche Entscheidung zu dienen.

#### **4.2.3. Zur Festlegung der konkreten Höhe der Zusammenschaltungsentgelte**

##### 4.2.3.1. Zu den Verkehrsarten V33 (lokale Terminierung), V3 (regionale Terminierung), V4 (nationale Terminierung)

Wie bereits oben unter dem Kapitel "Zur Frage der Kostenorientiertheit der Zusammenschaltungsentgelte" eingehend ausgeführt, sind die Entgelte kostenorientiert auf der Grundlage eines Kostenrechnungssystems auf Basis der zukunftsorientierten langfristigen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung festzulegen.

Die bestmögliche Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen zusätzlichen Kosten eines effizienten Netzbetreibers hat für die Verkehrsarten V33, V3 sowie V4 die im Spruch

ersichtlichen Zusammenschaltungsentgelte ergeben und dies auf Grund nachfolgender Erwägungen:

Die Zusammenschaltungsentgelte für lokale, regionale und nationale Terminierung, konkret die Zusammenschaltungsentgelte für die Verkehrsarten V33, V3 und V4 ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel aus einem Szenario des Bottom-Up-Modells und aus dem Top-Down-Modell (unter Annahme eines 5%-igen Verbesserungspotentiales), wobei das Zusammenschaltungsentgelt für die Verkehrsart V4 auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung auf dem Niveau der letztjährigen Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z30/99 ff festgelegt wurde.

Konkret ergeben die Berechnungen der Amtssachverständigen auf Basis des Top-Down-Modells folgende Kosten: für die Verkehrsart V33 in der Höhe von ATS 0,1799/Minute, für die Verkehrsart V3 in der Höhe von ATS 0,2038/Minute sowie für die Verkehrsart V4 in der Höhe von ATS 0,3864/Minute.

Das analytische Bottom-Up-Modell der amtlichen Sachverständigen wird als Orientierung hinsichtlich der Kostenuntergrenze herangezogen. Konkret wurde das analytische Bottom-Up-Kostenrechnungsmodell von den amtlichen Sachverständigen mit jenen Inputdatensätzen gerechnet, wie sie bereits in den Verfahren Z30/99 ff zur Anwendung gelangten. Weiters erfolgte im Vergleich zu den Verfahren Z30/99 ff eine Adaptierung an den Kapitalkostensatz von 9,34% und an die von den Gutachtern erstellten Prognosen für die Verkehrsmengen 2001.

Konkret ergeben die Berechnungen der Amtssachverständigen auf Basis des Bottom-Up-Modells (basierend auf den Inputparametern der Verfahren Z30/99 ff und adaptiert an den Kapitalkostensatz sowie an die Verkehrsprognosen) folgende Zusammenschaltungsentgelte: für die Verkehrsart IC lokal (V33) in der Höhe von ATS 0,0514/Minute, für die Verkehrsart IC regional - single tandem IC (V3) in der Höhe von ATS 0,0693/Minute und für die Verkehrsart IC national – double tandem IC (V4) in der Höhe von ATS 0,1426/Minute.

Das arithmetische Mittel aus der oben aufgezeigten Preisobergrenze, welche sich aus dem Top-Down-Modell (unter Annahme eines 5%-igen Verbesserungspotentiales) ergibt, sowie der Preisuntergrenze, welche sich aus dem Bottom-up-Modell ergibt, erscheint daher zur Bestimmung der konkreten Zusammenschaltungsentgelte als gerechtfertigt. Konkret geht die Telekom-Control-Kommission auf der Grundlage der vorgenommenen Beweiswürdigung davon aus, dass das Top-Down-Modell sowie das Bottom-Up-Modell sowohl gute als auch unabhängige Werte liefern, welche nach den Grundsätzen der mathematischen Schätzung im Sinne eines Mittelwertes ein Ergebnis liefern, welches die Fehlerwahrscheinlichkeit nach beiden Seiten minimiert.

#### 4.2.3.2. Zu den Verkehrsarten V5 (terminierender Transit – regional) und V6 (terminierender Transit – national)

Auch die Entgelte für die Verkehrsarten V5 und V6 sind kostenorientiert auf der Grundlage eines Kostenrechnungssystems auf Basis der zukunftsorientierten langfristigen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung festzulegen. Die bestmögliche Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen zusätzlichen Kosten eines effizienten Netzbetreibers hat für die Verkehrsarten V5 und V6 die im Spruch angeordneten Zusammenschaltungsentgelte auf Grund nachfolgender Erwägungen ergeben:

Die in der gegenständlichen Anordnung festgelegten Entgelte für die Verkehrsarten V5 und V6 entsprechen den FL-LRAIC-Annahmen des TA-Kostenrechnungsmodells. Die auf diese

Weise ermittelten Entgelte liefern im Vergleich zum Bottom-Up-Modell plausible Relationen zu anderen Verkehrsarten und waren daher auf diese Weise festzulegen.

#### 4.2.3.3. Zu den Verkehrsarten V 11 (Originierung regional) und V 41 (Originierung lokal)

Die Entgelte sowohl für die lokale (Verkehrsart V 41) als auch für die regionale (Verkehrsart V 11) Originierung wurden in gleicher Höhe festgelegt wie die Entgelte für die lokale und regionale Terminierung (Verkehrsarten V 33 und V 3).

Auf die Geltung des Prinzips der Kostenorientiertheit von Zusammenschaltungsentgelten im Bereich des originierenden Verkehrs gemäß § 41 Abs. 3 TKG bzw. § 8 Abs. 2 ZVO wurde bereits eingegangen. Auch dass die kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der Kostenrechnungssysteme gemäß § 9 ZVO (Verwendung der FL-LRAIC-Methode) zu errechnen sind, wurde schon verdeutlicht.

Aus der vom ANB beantragten Beilage ./1 (ON 1) ist ersichtlich, dass Tele2 die Festlegung des Zusammenschaltungsentgeltes für die Originierung in der selben Höhe wie für die Terminierung begehrt. Auch wenn die TA in ihrer Stellungnahme vom 26.3.2001 (ON 7) für Originierungsleistungen ein höheres Entgelt begehrt als für Terminierungsleistungen (sowohl in ihrem Hauptantrag wie auch in ihrem Eventualantrag auf Anordnung einer Flat-Rate vom 3.5.2001 [ON 16]) hat sie doch in ihrer Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten vom 30.5.2001 zum Ausdruck gebracht, dass eine „Festlegung – wie sie die Gutachter zum Szenario Terminierung = Originierung vorgenommen haben – [] aus Sicht der Telekom Austria denkbar [wäre].“ Die TA vertritt den Standpunkt, dass die Originierungsleistung kein Bottleneck-Service darstellt und daher nicht dem Kriterium FL-LRAIC unterworfen ist. Daher setzt die TA Ist-Kosten 1999 für die Originierungsentgelte an.

Obwohl bei beiden Verkehrsrichtungen (Terminierung und Originierung) die gleichen Netzelemente beansprucht werden, ergibt sich aufgrund der Gesprächsdauern (Set-Up-Kosten) im terminierenden und originierenden Verkehr, dass das Top-Down-Modell der TA bei den jeweiligen Minutenkosten für IC local, IC single tandem und IC double tandem für die Verkehrsrichtungen der Terminierung und der Originierung unterschiedliche Werte ausweist.

Die Telekom-Control-Kommission folgt in Übereinstimmung mit ihren Entscheidungen vom 27.3.2000, Z 30/99 ff, zum einen dieser bewährten Praxis und zum anderen dem übereinstimmenden Willen der Verfahrensparteien. Auch erscheint eine Ungleichbehandlung zwischen der Höhe des Terminierungsentgeltes und des Originierungsentgeltes sachlich nicht gerechtfertigt, da beide Verkehrsrichtungen die gleichen Netzelemente in Anspruch nehmen und somit zwingend Kosten in derselben Höhe entstehen.

#### 4.2.3.4. Entgelte zu der Verkehrsart V 12 [originierender Verkehr (national)]

Für die Berechnung der Verkehrsart V 12 wurde von den FL-LRAIC Annahmen des TA Kostenrechnungsmodells ausgegangen. Das konkrete Zusammenschaltungsentgelt für die Verkehrsart V 12 wurde auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung auf dem Niveau der letztjährigen Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 ff festgelegt.

Ausgangspunkt für die Heranziehung dieser Kostenbasis ist ein sowohl vom ANB als auch von der TA unbestrittener Sachverhalt. VNB, die nicht an allen HVStn der TA (insgesamt sieben: Wien-Arsenal, Wien-Schillerplatz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt) angeschlossen sind, führen zu ungleicher Netzbelastung und damit zu einer allgemein ungewünschten Netzbelastung. Im Falle etwa, dass der VNB nur an einer einzigen HVSt angeschlossen ist, hat dies zur Folge, dass rein regionale Gespräche zwei Mal durch ganz Österreich geroutet werden (So müsste etwa ein Gespräch, das über die Wahl eines VNB

von Innsbruck nach Kufstein geführt werden soll, wobei der VNB aber nur an einer HVSt in Wien angeschaltet ist, praktisch zwei Mal durch Österreich geroutet werden).

Im gegenständlichen Zusammenhang war insbesondere zu beachten, dass Schieflastigkeiten im Netz der TA angemessen berücksichtigt werden. Der Umstand, dass die Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission (im Gegensatz zu der einer Reihe anderer Staaten, die eine weit größere Zahl an Zusammenschaltungspunkten verpflichtend vorsehen) nur die Zusammenschaltung an einer VSt festlegt, hat zur Konsequenz, dass die TA, insbesondere im Raum Wien, Kapazitäten bereitzustellen hat, die deutlich über die für die Abwicklung des eigenen Verkehrs notwendigen hinausgehen. Diese Investitionen sind angemessen zu berücksichtigen, ohne dass dabei die Grundlage des FL-LRAIC-Konzeptes aufgegeben wird. Mangels exakter Berechnungsmöglichkeit wurde diesem Faktum in der vorliegenden Anordnung dadurch Rechnung getragen, dass von FL-LRAIC-Annahmen des TA-Kostenrechnungsmodelles ausgegangen wurde. Diese Erwägungen lassen daher die im Spruch vorgenommene Festlegung für die Verkehrsart V12 (nationale Originierung über zwei HVSt zum Verbindungsnetz) angemessen erscheinen.

## 5. Set-Up-Charges

In ihrer Stellungnahme vom 26.3.2001 (ON 7) beantragt die TA die Anordnung von tageszeitunabhängigen verkehrabhängigen Zusammenschaltungsentgelten, die sich aus einer Set-up-charge, dh einem Sockelbetrag für jedes erfolgreiche Gespräch und einem zusätzlichen minutenabhängigen Zusammenschaltungsentgelt (Conveyance) zusammensetzen. Dem gegenüber beantragt Tele2 die Beibehaltung der bisherigen Systematik, dh ein minutenabhängiges Zusammenschaltungsentgelt differenziert nach Peak und Off-Peak.

Wie bereits in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z30/99, dargelegt, wäre entsprechend der EU-Empfehlung zur Zusammenschaltung (KOM (98) 50, endg.) ein Entgelt für die Anruferichtung (call set up) nur dann als zulässiger Bestandteil eines Zusammenschaltungstarifs anzusehen, wenn der Betreiber nachweisen könnte, in welchem Umfang Anrufe aus zusammengeschalteten Netzen zusätzliche Kosten im anrufzustellenden Netz hinsichtlich der zusätzlichen Verarbeitungskapazität zur Abwicklung der zusätzlichen Anruferichtungsvorgänge während der Spitzenzeiten verursachen. Wird jedoch ein Entgelt für die Anruferichtung – unabhängig vom Zustandekommen bzw. von der Dauer des Gesprächs – erhoben, so müssten die nach der Anruferichtung berechneten Entgelte entsprechend niedriger sein, als dies ohne ein Entgelt für die Anruferichtung der Fall wäre. Da die Kosten, die im Zusammenhang mit nicht zustande gekommenen Anrufen entstehen, bereits im Zuge der Überprüfung der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte berücksichtigt und entsprechend auf alle zustande gekommenen Gesprächsminuten umgelegt wurden, ist für eine gesonderte Berechnung von Set-up-charges kein Raum.

Darüber hinaus wurde in den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission, Z 30/99 ff, bereits ausführlich dargestellt, dass die Anordnung von Set-Up-Charges im Widerspruch zu dem von der Regulierungsbehörde bei der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen zu beachtenden Regulierungsziel des §1 Abs 1 TKG stehen würde. So sieht § 1 Abs 1 TKG vor, dass es Zweck des TKG ist, [...] "*die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.*" So würde die Einführung einer Set-up Charge im Widerspruch mit der geforderten Zuverlässigkeit der Telekommunikationsdienstleistungen stehen, da sie die Tarifkomplexität zweifelsohne erhöhen würde. Um den Sockelbetrag auf seinen Tarifen abzubilden, könnte der ANB zunehmend seine Endkumentarife von der transparenten Sekundenabrechnung auf die Impulsverrechnung umstellen oder ein Mindestentgelt für jedes Gespräch einführen. Damit



würde für den Endkunden der Tarifvergleich noch schwieriger, da die Kosten eines Gesprächs kaum noch abschätzbar wären. Bei Festsetzung eines tageszeitunabhängigen Sockelbetrages – wie von TA beantragt - könnte es dazu führen, dass bei den Peak-Tarifen zwar die Relation des Sockelbetrages zu den Peak-Entgelten noch vertretbar wäre, in der Off-Peak-Zeit, in der die Minutenentgelte niedriger sind, könnte jedoch der Sockelbetrag auf Grund seiner Höhe einen erheblichen Anteil an den Gesprächskosten einnehmen, was wiederum zur Konsequenz hätte, dass die Attraktivität der Off-Peak-Tarife deutlich geschmälert werden würde. Zudem hat die TA im ersten Halbjahr 2001 neue Endkundentarife mit sekundennaher Abrechnung eingeführt; dies würde im Zusammenhang mit obigen Ausführungen zu Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten der TA führen.

Auf Grund dieser Erwägungen und den bisherigen positiven Erfahrungen mit minutenabhängigen Zusammenschaltungsentgelten ohne Set-up-charge konnte dem diesbezüglichen Antrag der TA nicht gefolgt werden.

## **6. Zur Anordnung von Peak und Off-Peak-Entgelten sowie zur Spreizung**

Der ANB begehrt in seinem Antrag die Anordnung von Off-Peak-Entgelten, die etwa die Hälfte der Peak-Entgelte betragen sollen bzw. die Anordnung kostenorientierter Zusammenschaltungsentgelte. Die TA stellt den Antrag auf Anordnung tageszeitunabhängiger Entgelte, in eventu das Zeitfenster für Peak bis 21.00 Uhr auszudehnen sowie eventualiter die Spreizung zwischen den jeweiligen Peak- und Off-Peak-Tarifen in Abhängigkeit der Verkehrsart zu reduzieren.

Eine Tarifierung nach Zeitfenstern ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht durchaus sinnvoll, da sowohl ein über den Tag „konstanter“ Preisvorteil (im Vergleich zu den Endkundentarifen der TA) an die Kunden weitergegeben als auch eine verkehrsvolumensabhängige Beeinflussung des Nachfrageverhaltens erzielt werden kann, um eine günstigere zeitliche Verteilung des Verkehrs zu erreichen. Die gegenständliche Anordnung von Peak und Off-Peak-Entgelten basiert auch auf nachfolgenden Erwägungen:

### **6.1. Zur Flat-Rate**

Tageszeitunabhängige Tarife – wie von der TA begehrt - können zu einer Verknappung der Ressource in Spitzenzeiten führen, da kein ökonomisches Signal gesetzt wird, um die Beanspruchung zu verringern oder auf andere Zeiten zu verschieben. Spitzenlasttarife hingegen spiegeln die unterschiedliche Auslastung einer knappen Ressource wieder. In Zeiten starker Beanspruchung leisten die Nutzer ein höheres Entgelt für die höhere Auslastung; in den übrigen Zeiten hingegen sinken die Entgelte, weil die Ressource nicht vollkommen ausgelastet ist. Spitzenlasttarife geben daher einen ökonomischen Anreiz, die Ressourcen erst dann zu belasten, wenn sie genügend freie Kapazitäten haben. Spitzenlasttarife haben daher einen durchaus positiven verkehrssteuernden Effekt.

Darüber hinaus halten die wirtschaftlichen Amtssachverständigen zur von der TA beantragten Flat-Rate Folgendes fest: Eine Flat-Rate käme oberhalb eines Off-Peak- und unterhalb eines Peak-Entgeltes zu liegen, da dieser Flat-Rate-Tarif einem - nach der Verkehrsaufteilung zwischen Peak und Off-Peak gewichtete - Mittelwert eines Peak- und eines Off-Peak-Entgeltes und gleichzeitig den Einheitskosten entspricht. TA argumentiert nun damit, dass - wie sie selbst auch - ebenso ein alternativer Anbieter seine Endkundentarife beliebig differenzieren kann. Dies ist nur bedingt richtig, da im Falle eines Call-by-Call Anbieters, dieser nicht die Möglichkeit hat, Kunden auch in seiner teureren Peakzeit zu halten, da die Kunden die Möglichkeit haben, zu einem anderen Anbieter zu wechseln, der Verbindungen in diesem Zeitfenster zu geringeren Tarifen anbietet. Die extreme Ausprägung dieses Szenarios tritt dann ein, wenn ein alternativer Anbieter seine Entgelte nicht nach Tageszeit differenziert, sondern einen Flat-Tarif anbietet, der geringfügig

über den Zusammenschaltungsentgelten liegt. Dieser Anbieter würde dann einen großen Teil des Verkehrs zur Geschäftszeit für sich in Anspruch nehmen können, während die TA in der Freizeit die Preise vorgibt. Dies könnte in Zukunft dazu führen, dass die TA ihre Endkumentarife in der Peakzeit reduzieren muss. Möglicherweise werden aber auch Erwartungen dahingehend gehegt, dass das Zurückgewinnen von Privatkunden einen möglichen Verlust von Geschäftskunden aufzuwiegen imstande ist, da Geschäftskunden mit entsprechenden „Spezial-“ Tarifen (z.B. günstigen tageszeitunabhängigen Tarifen) und Rabattsystemen leichter gehalten werden können.

## **6.2. Zur Verkehrsverschiebung**

Wie von der TA vorgebracht ist ein verkehrssteuernder Effekt auch tatsächlich teilweise eingetreten. Ein Teil des Verkehrsvolumens hat sich von der teureren Peak- in die günstigere Off-Peak-Zeit verlagert. Die TA führt dazu aus, dass *„neben den klassischen vormittäglichen Spitzenstunden eine zweite, weitaus größere „Hauptverkehrsstunde“ in den Abendstunden zwischen 18.00 und 21.00 auftritt“*. Zur Untermauerung ihres Vorbringens hat die TA einen unvollständigen Text einer Expertise von Univ.-Prof. Dr. Peter Hackel und Mag. Riccardo Gismondi beigelegt, in der die Problematik der Verkehrsverschiebung aufgezeigt werden soll. Das Thema wird allerdings lediglich anhand von Verkehrswerten des originierenden Verkehrs, nicht jedoch anhand des terminierenden oder gar des gesamten Zusammenschaltungsverkehrs erörtert. Weiters wird auch nicht auf die Gesamtsituation, dh Zusammenschaltungsverkehr und TA-interner Verkehr eingegangen. Wie die Amtssachverständigen ausführen, kommt die Hauptverkehrsstunde zwischen 09:00 und 10:00 zu liegen, wenn die Verkehrsverteilungen des originierenden und des terminierenden Verkehrs zu einer gemeinsamen zusammengefasst werden. Insofern kann also festgehalten werden, dass die Verschiebung des Verkehrs in die Abendstunden bisher nicht in einem solchen Ausmaß eingetreten ist, dass man bereits von einer Hauptverkehrsstunde des Zusammenschaltungsverkehrs außerhalb des bisherigen Peak-Zeitfensters sprechen kann, auch wenn anzumerken ist, dass unzweifelhaft eine Verschiebung stattgefunden hat. Für die Netzdimensionierung der TA ist - entgegen dem Vorbringen der TA - auch bis auf Weiteres die Hauptverkehrsstunde am Vormittag ausschlaggebend. Die Verkehrsverschiebung tritt bislang nur beim originierenden Verkehr auf, was nach Auffassung der Gutachter auf den verstärkten Onlineverkehr über Verbindungsnetzbetreibervorwahl zurückzuführen ist. Dieser Verschiebung des Verkehrs von der Peak- in die Off-Peak-Zeit wird nun durch ein geändertes Spreizungsverhältnis Rechnung getragen.

Durch die tarifpolitischen Maßnahmen der TA (starke Spreizung der Endkumentarife zwischen Geschäftszeit und Freizeit) wurde das ursprüngliche Ziel der Verschiebung/Neugenerierung von Verkehr in die weniger ausgelasteten Abendstunden erreicht. Durch die von der TA vorgegebene Tarifierung sind die ANB aus wettbewerblichen Gründen gezwungen, bei den von ihnen am Markt angebotenen Tarifen sich an der Tarifspreizung der TA zu orientieren. Dies führte ebenso wie bei TA-Kunden zu einer Verschiebung der Verkehrsanteile in die Abendstunden.

## **6.3. Zur Spreizung**

Ausgehend vom wirtschaftlichen Gutachten kann nun die Spreizung der Zusammenschaltungsentgelte an jener der Endkumentarife orientiert werden. Dies kann damit begründet werden, dass Telekommunikationsdienstleistungen, die die TA ihren Endkunden anbietet, zu wesentlichen Teilen aus Leistungen bestehen, die auch Mitbewerbern im Rahmen der Zusammenschaltung angeboten werden. OFTEL (Office of Telecommunications) folgend soll sich der Zusammenschaltungstarifgradient am Endkumentarifgradienten orientieren. OFTEL stellt dazu fest, dass nur eine Abweichung der Endkunden- im Verhältnis zu den Zusammenschaltungstarifgradienten unter 5 % (gemessen

entweder am Durchschnitt über alle Tageszeiten bzw. Wochenzeiten oder einzeln für jede Tages-, Abend- bzw. Wochenzeit) aus Wettbewerbssicht unbedenklich sei.

Zur Berechnung der Spreizung der Zusammenschaltungsentgelte, die am Endkundertarifgradienten orientiert ist, muss der Tarifgradient der Endkundenpreise bestimmt werden. Dabei werden die Durchschnittserlöse pro Minute in der Peak- bzw. Off-Peak-Zeit mit dem ganztägigen Durchschnittserlös ins Verhältnis gesetzt. Der so errechnete Gradient der Endkundertarife wird dann zur Differenzierung der Zusammenschaltungsentgelte in Peak und Off-Peak verwendet. Die auf dieser Basis stattgefundenene Berechnung der Tarifgradienten durch die Amtssachverständigen führt zu folgenden Ergebnissen:

Tarifgradient aus Endkundertarifen:

	Spreizung	
	Peak	Off peak
<b>Regional</b>	1,2394	0,7074
<b>National</b>	1,3137	0,6166

Die Telekom-Control-Kommission trägt mit vorliegender Anordnung dem Umstand Rechnung, dass eine Orientierung der Spreizung am Endkundertarifgradienten im Lichte der obigen Ausführungen von großer Bedeutung ist. Im Vergleich zu den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 27.3.2000, Z 30/99 ff, wurden die Zusammenschaltungsentgelte für den Off-Peak-Bereich beibehalten, lediglich die „Peak-Entgelte“ an die geänderte Kostensituation angepasst, wobei die Zusammenschaltungsentgelte V 4 und V 12 (double tandem) auf Grund der untergeordneten Bedeutung gleich geblieben sind.

Darüber hinaus wird der Unterschied zwischen den lokalen und regionalen Zusammenschaltungsentgelten in einem derartigen Ausmaß beibehalten, dass der ökonomische Anreiz zur Zusammenschaltung auf niederer Netzebene bestehen bleibt (vgl dazu auch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2000, Z 10/00).

## 7. Zur Beibehaltung der Peak und Off-Peak-Zeitfenster

Der ANB geht in seinem Antrag von den bisher in Geltung stehenden Zusammenschaltungsbedingungen – basierend auf den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission, Z30/99 ff, - aus und beantragt die Geltung von Peak- und Off-Peak Zeitfenstern wie in den Bescheiden Z 30/99 ff. Das heißt als "*Peak-Zeiten*" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und als "*Off-Peak-Zeiten*" alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlich anerkannten Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Im Gegensatz dazu beantragt die TA eine Anordnung tageszeitunabhängiger Entgelte sowie in eventu das Zeitfenster für Peak bis 21.00 Uhr auszudehnen.

Die zur Entscheidung berufene Regulierungsbehörde erachtet die bisherige Anordnung von Peak- und Off-Peak-Zeitfenster als durchaus bewährte Praxis, zumal die Zeitfenster in Übereinstimmung mit den von der TA angebotenen Endkundertarifen steht. In diesem Sinn hat die Telekom-Control-Kommission zur der von der TA beantragten Ausdehnung des

Peak-Zeitfensters auf 08:00 bis 21:00 Uhr Folgendes erwogen: Beschränkt sich diese Ausdehnung ausschließlich auf die Zusammenschaltungsentgelte, nicht aber auch auf die Endkumentarife der TA, so tritt der Fall eines so genannten „*price squeeze*“ ein: In diesem Zeitraum können alternative Anbieter bei „hohen“ IC-Entgelten nicht mit den Endkumentarifen der TA konkurrieren und somit gewinnt die TA zumindest in diesem Zeitfenster (zwischen 18:00 und 21:00 Uhr) beträchtliche Wettbewerbsvorteile. Diese durch die Differenzierung der Zeitfenster im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte und den Endkumentarifen der TA unerwünschte Wettbewerbsverzerrung steht im krassen Widerspruch zu den Regulierungswecken und -zielen nach dem Telekommunikationsgesetz: Nach § 1 Abs 1 TKG ist Zweck dieses Bundesgesetzes, durch Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation, die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Gemäß § 1 Abs 2 TKG soll als Ziel, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation, erreicht werden.

Darüber hinaus lässt sich festhalten, dass bis auf Finnland alle Länder der Europäischen Union zwischen Peak und Off-Peak-Zusammenschaltungsentgelten unterscheiden und sich kein EU Land findet, dass abweichende Zeitfenster für Endkumentarife und für Zusammenschaltung festgelegt hat. Vielmehr sind in allen EU Mitgliedsländer die Zusammenschaltungszeitfenster für die Spitzenzeit deckungsgleich mit dem Zeitfenster für die Endkumentarife. Im RIO (Reference Interconnection Offer, Standardzusammenschaltungsangebot) von Spanien wird sogar auf das Zeitfenster für Endkumentarife dynamisch referenziert: erfolgt eine Änderung des Zeitfensters für Endkunden, gilt diese unmittelbar auch für das Zeitfenster im Bereich der Zusammenschaltung (vgl wirtschaftliches Gutachten der Amtssachverständigen und Standardzusammenschaltungsangebote in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

Aus all diesen Erwägungen heraus war dem Antrag des ANB zu folgen und spruchgemäß anzuordnen.

## **8. Zur Frage der reziproken Anwendung der Zusammenschaltungsentgelte**

In ihrem Bescheid Z 1/97 vom 9.3.1998 ordnete die Telekom-Control-Kommission die reziproke Geltung der Zusammenschaltungsentgelte an. Die Terminierungs- und Originierungsentgelte der ANB blieben damit auf dem von der Telekom-Control-Kommission festgelegten Niveau der TA.

Der ANB beantragt – ausgehend von den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z30/99 ff – reziproke Zusammenschaltungsentgelte in derselben Systematik wie Z30/99 ff. Die TA spricht sich für die reziproke Geltung der Zusammenschaltungsentgelte aus und beantragt – „*um nunmehr dem vom TKG gewünschten fairen und chancengleichen Wettbewerb zum Durchbruch zu verhelfen*“ – die reziproke Festlegung sämtlicher Zusammenschaltungsentgelte, insbesondere mögen V 10 mit V 4, V 39 mit V 33 und V 45 mit V 41 gleichgesetzt werden; die TA legt dazu einen „*Vorschlag*“ für die Durchführung der Verkehrsübergabe bzw. der Abrechnung vor (vgl. ON 16, Seite 10ff).

Die Telekom-Control-Kommission folgt diesbezüglich den im Wesentlichen übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien und hält am durchaus bewährten Prinzip der reziproken Geltung der Zusammenschaltungsentgelte bei der Zusammenschaltung zwischen zwei Festnetzen fest. Neben dieser bewährten bisherigen Praxis sind auch folgende Überlegungen in diese Entscheidung eingeflossen:

Die reziproke Geltung der Zusammenschaltungsentgelte hat die Wirkung, dass die Markttransparenz erhöht und das Marktrisiko für die TA verringert werden. Die Transaktionskosten für die Verhandlungen der Zusammenschaltungsentgelte können damit erheblich gesenkt werden. Diese hohen Kosten würden zu einer Verschwendung von Ressourcen führen. Außerdem wäre der Verhandlungsspielraum der TA diesfalls gegenüber den Forderungen der ANB sehr eingegrenzt. Die Gefahr, dass Verhandlungen abgebrochen werden und die Zusammenschaltung der Netze nicht gewährleistet wäre, würde erheblich steigen. Schließlich müsste auch das Billing System, dh das Abrechnungssystem der TA die nach ANB unterschiedlichen Entgelte verwalten.

Für Teilnehmernetzbetreiber, die mit der TA einen überwiegend symmetrischen Verkehr aufweisen, stellen ungleiche Interconnectionentgelte eine Subvention der TA zu Gunsten der ANB dar. Bereits bisher haben die ANB bewiesen, dass die Zusammenschaltungsentgelte im Verhältnis zu den Endkundertarifen der TA ein Niveau aufweisen, durch das durchaus ein funktionsfähiger Wettbewerb entstehen kann.

Im Hinblick auf die im Spruch angeordneten und von der TA angesprochenen Zusammenschaltungsentgelte (Verkehrsarten V10, V39 sowie V45) wird auf Basis dieser allgemeinen Erwägungen zur reziproken Anwendung der Zusammenschaltungsentgelte und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Netzstruktur des ANB – im Gegensatz zu jener der TA – gegenwärtig keine eindeutige Definition der Verkehrsarten zulässt, deutlich, dass das verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelt für die oben angeführten Verkehrsarten demjenigen für die Verkehrsart V3 entsprechen muss. Wenn beispielsweise ein ANB nur über eine Vermittlungsstelle verfügt und an dieser Teilnehmer angeschaltet sind, dann kann derzeit nicht festgestellt werden, ob es sich bei dieser Vermittlungsstelle um eine HVSt oder NVSt (bei Annahme einer TA-Netzinfrastruktur) handelt, was wiederum zur Konsequenz hat, dass kein Unterschied zwischen lokaler und regionaler Terminierung (bzw. Originierung) festgemacht werden kann.

## **9. Zur Höhe des Clearing-Entgeltes**

Tele2 beantragt (letzten Endes) in ihrer Replik vom 20.4.2001 die Reduktion des Clearing-Entgelts auf ATS 0,01 pro Minute, maximal jedoch ATS 1.000.000,- pro Jahr; in eventu möge *„die Regulierungsbehörde [] das Clearing-Entgelt bei kaskadierter Abrechnung durch Transitnetzbetreiber auf Basis FL-LRAIC kostenorientiert festsetzen, wobei ein an den Transitbetreiber zu leistender Maximalbetrag pro Kalenderjahr festzusetzen ist“*. Demgegenüber wird seitens der TA ein Clearingentgelt von ATS 0,0343 pro Minute beantragt.

Hinsichtlich der Höhe des Clearing-Entgeltes vertritt die Telekom-Control-Kommission die Ansicht, dass es sich dabei um eine regulierungsnotwendige Leistung handelt, da das Clearing-Entgelt stets zur Verrechnung gelangt, solange keine direkte Zusammenschaltung besteht. Es handelt sich daher um eine notwendige Nebenleistung zur Zusammenschaltung iSd §§ 37 ff TKG. Wie bereits aufgezeigt, konnten die betriebswirtschaftlichen Amtssachverständigen in ihrem Gutachten die tatsächlichen Kosten für die Leistung Clearing auf der Basis einer von der TA vorgelegten Kalkulation der Clearing-Entgelte ermitteln: Diese Kalkulation wurde an die differenzierte Verkehrsprognose der Gutachter für 2001 angepasst, wodurch die Kosten für Clearing in der Höhe von ATS 0,02423 je Minute ermittelt wurden.

Hinsichtlich der Abrechnungseinheit wurde – den Anträgen der Verfahrensparteien entsprechend – in der gegenständlichen Anordnung weiterhin die Verrechnung des Clearing-Entgeltes pro Minute angeordnet. Dies entspricht zum einen der bisherigen bewährten Praxis, zum anderen werden in der gegenständlichen Anordnung minutenabhängige Zusammenschaltungsentgelte angeordnet. Abrechnungseinheit ist somit für sämtliche Zusammenschaltungsleistungen die Minute.

Da nun für alle Zusammenschaltungsleistungen eine Minuten-Abrechnung angeordnet wurde – es wurde auch von der Anordnung einer Set-up-Charge abgesehen – kann die Telekom-Control-Kommission dem Antrag der Tele2, das Clearing-Entgelt mit einem jährlichen Maximalbetrag zu „deckeln“, auch aus Konsistenzgründen nicht folgen. Darüber hinaus wird aus folgenden Erwägungen von einer Deckelung des Clearing-Entgeltes abgesehen: Auch die Clearing-Entgelte unterliegen den Grundsätzen der Transparenz und Kostenorientiertheit. Als kostenorientiertes Clearing-Entgelt haben die Amtssachverständigen ein Entgelt von ATS 0,02423 pro Minute ermittelt. Eine Anordnung eines jährlichen maximalen Fixbetrages würde eine Minutenabrechnung des Clearing-Entgeltes ad absurdum führen, zumal die Berechnung eines kostenorientierten Clearing-Entgeltes durch die Amtssachverständigen auf der Basis „pro Minute“ erfolgt und die Kosten dabei auf (alle) anfallenden (prognostizierten) Minuten umgerechnet werden. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müsste eine Deckelung des Clearing-Entgeltes darüber hinaus für jeden einzelnen ANB auf Basis seines eigenen Verkehrsaufkommens individuell vereinbart, bzw bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 41 TKG angeordnet, werden und letztlich auch laufend überprüft sowie gegebenenfalls – bei Änderungen des Verkehrsaufkommens – angepasst werden. Auch um diesen administrativen Mehraufwand vermeiden zu können, erscheint eine Anordnung des Clearing-Entgeltes „pro Minute“ (ohne Deckelung) am zweckmäßigsten.

Die bisherige durchaus bewährte Praxis der Abrechnung des Clearing-Entgeltes pro Minute unterstützt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission den Kostentragungsgrundsatz: Jener ANB, der mit anderen ANBs über das Telekommunikationsnetz der TA zusammengeschaltet ist und eine Transitleistung der TA in Anspruch nimmt (indirekte Zusammenschaltung), soll in dem Ausmaß für die (Transit-)Leistung der TA bezahlen, die er auch in Anspruch nimmt.

## **10. Zur Laufzeit der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte**

Die verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsbedingungen treten mit 1.4.2001 in Kraft. Dieser Termin ergibt sich primär aus den diesbezüglich übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien, aber auch aus der klaren Bestimmung des Punkt 11.2. des Zusammenschaltungsvertrages zwischen Tele2 und TA.

Bezüglich eines Endes der Laufzeit der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte beantragt die TA eine Anordnung auf unbestimmte Zeit; Tele2 stellt diesbezüglich keinen Antrag und tritt auch dem Antrag der TA nicht entgegen.

Bezüglich der Laufzeit der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte trägt die Telekom-Control-Kommission mit der neu gefassten – in der Vergangenheit durchaus bewährten - Regelung des Punkt 11.2. des zwischen den Verfahrensparteien abgeschlossenen Zusammenschaltungsvertrages wiederum dem Umstand Rechnung, dass insbesondere die für die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte maßgeblichen Umstände einer ständigen Veränderung unterworfen sind. Dieser zu erwartenden Veränderung kann nur dadurch sinnvoll Rechnung getragen werden, dass die von der Regulierungsbehörde festgelegten Entgelte von vornherein befristet werden. Es soll den Parteien durch die Befristung die Möglichkeit gegeben werden, mit den neu festgesetzten Zusammenschaltungsentgelten Erfahrungen zu sammeln und diese bei Verhandlungen für eine im Anschluss an die Anordnung erfolgende vertragliche Vereinbarung zu berücksichtigen. Eine unbefristete Anordnung – wie von der TA beantragt (zur Laufzeit bringt Tele2 nichts vor) - erscheint der Telekom-Control-Kommission im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte nach wie vor als nicht angebracht, da die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht abgeschätzt werden können. Andererseits ist jedoch zu gewährleisten, dass die Parteien rechtzeitig in Verhandlungen treten, um die Zusammenschaltungsentgelte nach den ersten Erfahrungen

abzuändern. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass die Parteien einander bis zum 31.3.2002 wechselseitig allfällige Änderungswünsche mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend einer Nachfolgeregelung der Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab dem 1.7.2002 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage eines Änderungswunsches keine Einigung erfolgt. Jedenfalls soll jedoch gesichert sein, dass eine etwaige Nichteinigung zwischen den Parteien hinsichtlich der Zusammenschaltungsentgelte zu keiner Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen den Parteien führt. Eine Neuregelung der Zusammenschaltungsentgelte durch die Regulierungsbehörde tritt bei deren Anrufung bis zum 31.3.2002 mit 1.7.2002 in Kraft. Den Parteien steht es jedoch selbstverständlich frei, auch während der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung eine abweichende Vereinbarung über die Zusammenschaltungsentgelte abzuschließen und sohin ihre quasivertragliche Beziehung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt durch beidseitigen Konsens abzuändern.

Bezüglich der konkreten Laufzeit dieser Anordnung hat die Telekom-Control-Kommission die durchaus bewährte Laufzeit des Anhang 6 der Entscheidungen Z 30/99 ff vor Augen und erachtet in diesem Sinn den angeordneten Zeitraum von 15 Monaten als angemessen.

## **11. Zu Punkt 5 „Entgelte“ des Allgemeinen Teiles des Zusammenschaltungsvertrages zwischen den Verfahrensparteien**

Tele2 beantragt inhaltlich die Weitergeltung des Punktes 5 „Entgelte“ des Allgemeinen Teiles des sonst unbefristet abgeschlossenen Zusammenschaltungsvertrages vom 4.12.2000. Die TA tritt diesem Begehren nicht explizit entgegen. Da zu besagtem Punkt 5 sichtlich keine entgegengesetzten Willensäußerung gegeben sind, wird die Weitergeltung des Punkt 5 des Allgemeinen Teiles des Zusammenschaltungsvertrages vom 4.12.2000 in unveränderter Form angeordnet.

## **12. Zum Antrag auf Akteneinsicht**

Der ANB begehrt mit Schreiben vom 20.4.2001 sowie 30.5.2001, die Telekom-Control-Kommission möge vollständige Akteneinsicht gewähren. Die TA spricht sich unter Berufung auf ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegen diesen Antrag aus (ON 16, Seite 2).

Die für die Akteneinsicht maßgebliche Regelung stellt § 17 AVG dar. Nach dessen Absatz 1 Satz 1 hat die Behörde, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten. Gemäß § 17 Abs 3 AVG sind von der Akteneinsicht Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Aktenbestandteile sind von der Akteneinsicht nur dann ausgenommen, wenn dem legitime Interessen entgegenstehen.

Die Telekom-Control-Kommission hat in diesem Fall eine Abwägung zwischen den Interessen einer Partei, der Tele2, auf Akteneinsicht und dem entgegenstehenden Interesse einer anderen Partei, der TA vorzunehmen. Die zur Entscheidung berufene Regulierungsbehörde gelangt dabei zur Auffassung, dass eine Schutzwürdigkeit der TA an der Geheimhaltung ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Bezug auf neun Tabellen des wirtschaftlichen Gutachtens der Amtssachverständigen nicht im vollem Umfang gegeben war und diese Teile des Gutachtens dem ANB übermittelt hat. Jedoch ortet die Telekom-Control-Kommission überall dort ein legitimes schutzwürdiges Interesse der TA, wo es sich um konkrete Zahlen und Daten geht, die beispielsweise einen Rückschluss auf die detaillierte Kostensituation, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder unternehmensinterne Vorgänge erlauben würden. In diesem Sinn konnte Akteneinsicht - auch in der Form einer

„*abstrakten Beschreibung*“, wie von Tele2 beantragt - nur in diesem Ausmaß gewährt werden.

### **13. Zum Antrag auf Fristerstreckung**

Telefonisch stellt die TA am 19.3.2000 den Antrag, die Frist zur Stellungnahme zum verfahrenseinleitenden Schriftsatz um eine Woche zu erstrecken. Begründend führt TA aus, dass Verkehrswerte abgewartet werden sollten, die Aufschlüsse über den Unterschied der Kosten zur Peak und Off-Peak Zeit geben sollen (ON 6).

Unter Bedachtnahme auf ein ökonomisches Verfahren, insbesondere unter dem Eindruck der Fristen des § 41 Abs 3 TKG hat die Telekom-Control-Kommission die Fristerstreckung im nicht gewährt. Darüber hinaus war dem Antrag auch deshalb nicht statt zu geben (ON 6), da etwaige aufgrund von Verkehrsmessungen hervorgekommene Ergebnisse über die angesprochenen Kosten auch in einem gesonderten Schriftsatz nachgereicht werden könnten.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500,- (EUR 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 22.6.2001

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann